

Bottrop, _____

(Antragsteller)

Stadt Bottrop
-Tiefbauamt-
Postfach 10 15 54
46215 Bottrop

Antrag auf Erlaubnis

- zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage
- zur Reparatur des Kanalhausanschlusses
- zur Änderung des Kanalhausanschlusses
- Für die Durchführung der Arbeiten ist ein Aufbruch der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich.

Die o. a. Arbeiten sollen nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen ausgeführt werden.

Bauherr/Eigentümer:

Fachunternehmer:

Bauvorhaben:

**Baugrundstück
(Straße/ Hausnummer):**

Gemarkung:

_____ Flur: _____ Flurstück Nr.: _____

Art des Abwassers:

- Mischwasser _____
 Schmutzwasser _____
 Niederschlagswasser _____

Niederschlagswassereinleitung:

angeschlossene (versiegelte) Fläche

_____ qm

Rohrmaterial:

Rohrdurchmesser:

(bei Freispiegleitungen mind. DN 150)

Mir ist bekannt, dass für die Bearbeitung dieses Antrags eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bottrop erhoben wird und im Bedarfsfall weitere Unterlagen angefordert werden können.

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen

Lageplan mit Eintragung des geplanten Leitungsverlaufs in zweifacher Ausfertigung im Maßstab:1:1000 oder 1:500

HINWEIS:

Den Text der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bottrop vom 22.06.1992 – geändert durch Satzung der Stadt Bottrop vom 09.06.2004 – finden Sie im Internetportal der Stadt Bottrop unter www.bottrop.de > Rathaus und Politik > Ortsrecht > Bauwesen, Entwässerung und Friedhofswesen.

Ebenfalls auf den Internetseiten finden Sie rechtliche Grundlagen und Informationen zur Vermeidung von Wasserschäden an Gebäuden (www.bottrop.de: > Stadtleben > Wohnen > Downloads > Private Hausentwässerung/ Rückstausicherung).

Den Text der Verwaltungsgebührensatzung und den aktuellen Gebührentarif finden Sie unter www.bottrop.de > Rathaus und Politik > Ortsrecht > Finanzen.

Hinweis auf § 61 a LWG

Ich weise darauf hin, dass die nach dieser Erlaubnis durchzuführenden Arbeiten die sofortige Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung aller unzugänglich im Erdreich verlegten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischwasser aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser führen, nach § 61 a LWG auslösen.

Die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG darf nur durch hierfür entsprechend zertifizierte Fachkräfte durchgeführt werden.

Die Liste der Sachkundigen für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen nach § 61 a LWG NRW kann auf der Internetseite des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV)(Tel.: 02361- 305-0) abgerufen werden.

Die Internet-Adresse lautet: "www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm".

- [Liste der Sachkundigen für Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse](#)